

Statuten für einen möglichen Musikschulbeirat

-Entwurf –

Stand: 25. Mai 2021

1. Aufgaben

1.1 Der Musikschulbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, volljährigen Schülerinnen und Schülern und Musikschule zu fördern. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule in Elternschaft /Schülerschaft und Bevölkerung einsetzen.

1.2 Der Musikschulbeirat vertritt die Interessen der Schülerinnen und der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern.

1.3 Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.

1.4. Die Schule, der Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“, im folgenden Schulträger genannt oder sonstige Behörden sind nicht berechtigt, dem Elternbeirat Weisungen zu erteilen.

1.5 Die Arbeit des Musikschulbeirates findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben des Kollegiums , der Schulleitung und des Schulträgers.

2. Wahl, Mitgliedschaft, Stimmrecht

2.1 Der Musikschulbeirat wird in einer von der Musikschule einzuberufenden Vollversammlung von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die erstmalige Wahl erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Nach Beendigung der Wahlperiode ist der neue Musikschulbeirat jeweils innerhalb eines Vierteljahres zu wählen. Gewählt werden können Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schüler der Musikschule sowie volljährige Schülerinnen und Schüler.

2.2 In der Vollversammlung haben alle Erziehungsberechtigten unabhängig von der Zahl ihrer Kinder eine Stimme. Ebenso die volljährigen Schülerinnen und Schüler. Zur ersten Vollversammlung lädt die Schulleitung ein, zu den folgenden der/die Vorsitzende des Musikschulbeirates.

2.3 Der Musikschulbeirat setzt sich zusammen aus

- je einem(r) Vertreter/in aus der Gruppe der Erziehungsberechtigten einer jeden den Zweckverband tragenden Kommune

für die Fachbereiche

1. Musikalische Früherziehung in den Kindertagesstätten

2. Musikalische Grundausbildung in den Grundschulen, Musikalische Grundausbildung)

(insgesamt sechs Mitglieder)

sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Erziehungsberechtigten volljährigen

Schülerinnen und Schüler den folgenden Fachbereichen

3. Fachbereich Streichinstrumente/Gesang

4. Fachbereich Zupfinstrumente

5. Fachbereich Tasteninstrumente

6. Fachbereich Blas- und Schlaginstrumente

7. Fachbereich Ergänzungsfächer

und aus dem (der) Leiter(in) der Musikschule als beratendem Mitglied

Damit besteht der Musikschulbeirat aus bis zu elf stimmberechtigten Vertretern/innen und einem beratenden Mitglied.

2.4 Für jedes ordentliche Mitglied des Musikschulbeirates ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

2.5. Im Anschluss an die Vollversammlung, in der der Beirat gewählt worden ist, legen die Beiratsmitglieder den Termin der ersten Sitzung fest, in der aus ihren Reihen die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in zu wählen ist.

2.6. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Musikschulbeirat die Geschäfte weiter.

3. Einberufung und Durchführung der Sitzungen

3.1 Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Diese Sitzung kann auch digital stattfinden. Die Einladung hat schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

3.2 Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Musikschulbeirat innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder die Leitung der Musikschule dieses unter Angabe des zu behandelnden Themas schriftlich beantragen.

3.3 Von jeder Sitzung des Beirates wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das jedem Beiratsmitglied sowie dem Zweckverband zugeht. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in, der vom Beirat zu bestellen ist, und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4. Abstimmungen

4.1 Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

4.2 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Beiratsmitglied ist geheim abzustimmen.

5. Information

5.1 Der Schulträger sowie der (die) Leiter(in) der Musikschule und der Musikschulbeirat informieren sich gegenseitig über alle wesentlichen Fragen der musikalischen Ausbildung, des Unterrichtsprogramms, der Gebühren und der Organisation der Musikschule.

5.2 Der Musikschulbeirat ist vor der Neufestsetzung von Gebühren, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme zu hören.

6. Sekretariatsaufgaben

Die Verwaltung der Musikschule übernimmt die Sekretariatsaufgaben für den Musikschulbeirat.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.